

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: gbk@bnetza.de



05.02.2026

**Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der künftigen methodischen
Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von
Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen (Az. GBK-24-02-1#4)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den am 19.12.2025 veröffentlichten Festlegungsentwurf zur „*künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen*“ und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

Ihre Behörde hat hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahme um die Verwendung eines Formblattes gebeten, welches Sie ebenfalls auf der Website veröffentlicht haben. Bereits aus der Vergangenheit sind uns hierbei technische Probleme bekannt, die ein Einfügen oder Ergänzen bzw. Streichen von Textteilen erheblich erschweren. Für die vorliegende Konsultation war ein Bearbeiten der Spalte G jedoch durchgängig mit einer Fehlermeldung belegt und somit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übersenden wir unsere Stellungnahme im vorliegenden Format.

A. Kritik am Festlegungsverfahren

Mit der konsultierten Festlegung sollen erstmals für den Bereich der Netzleistungsfähigkeit Kennzahlen gebildet und bereits im laufenden Jahr 2026 veröffentlicht werden. Damit dieses zeitlich ambitionierte Ziel der GBK innerhalb der diesjährigen Datenerhebung zum Monitoring erreicht werden kann, hat die GBK **parallel zum hiesigen Festlegungsentwurf** bereits den Entwurf einer **Festlegung „Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“** (GBK-26-02-1#1) bis zum 23.01.2026 konsultiert. Die darin niedergelegte Datenerhebungssystematik nimmt die konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, wie sie im Festlegungsentwurf zur Methodik aktuell noch konsultiert wird, bereits vorweg.

Aus unserer Sicht ist der **zeitliche Druck**, mit dem die Implementierung von Mechanismen der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung betrieben wird, mit Blick auf die Neuartigkeit der Thematik und den erheblichen Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Aufbereitung der Datengrundlage **nicht angemessen**. Zudem ist festzustellen, dass auch die Systematik der Qualitätsregulierung, deren Start nicht an den Lauf der Regulierungsperioden gebunden ist, den von der GBK bisher verfolgten Zeitplan als **nicht erforderlich** erscheinen lässt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die GBK auf Basis der Kennzahlen, deren Konzeption nun in der Methodenfestlegung geregelt werden soll, zumindest hinsichtlich der Energiewendekompetenz Prüfungen mit dem Ziel anstellen will, dass diese im nächsten Schritt monetarisiert und damit erlöswirksam werden können. Es bedarf daher einer **sehr sorgfältigen Erörterung**, inwieweit die geplanten **Kennzahlen zur Qualitätsmessung** tatsächlich **geeignet** sind.

Außerdem sollte allen betroffenen Unternehmen durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, um Schätzungen und das in vielen Fällen aktuell noch erforderliche „händische“ Auslesen bestimmter Prozesse zu vermeiden. Auf die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Übergangszeitraums, in welchem Unternehmen und Dienstleister effiziente Lösungen zur Generierung entsprechender Daten finden können, deuten insbesondere die Erfahrungen aus der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren. Hieraus resultiert eine **unzureichende Belastbarkeit**

der Datenbasis und damit eine bereits deshalb fehlende Eignung entsprechender Kennzahlen als Qualitätskriterium.

Wir regen daher dringend eine **Aussetzung der geplanten diesjährigen Datenabfrage**, eine **sorgfältige Auswahl** möglicher neuer Kennzahlen der Qualitätsregulierung und einen **angemessenen Übergangszeitraum** bis zur Erhebung hierfür erforderlicher Daten an.

Die bisherigen zeitlichen Abläufe in den beiden genannten Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung lassen die Erörterung der künftigen Ausgestaltung des Qualitätselements nicht als ergebnisoffen erscheinen. Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde begegnet daher u.a. Zweifeln an der hinreichenden **Gewährleistung rechtlichen Gehörs** und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung.

B. Netzleistungsfähigkeit

Hinsichtlich der Qualitätskriterien im Bereich der Energiewendekompetenz hält die GBK an dem bereits im Eckpunktepapier aus dem Jahr 2024 skizzierten Vorgehen fest, wonach mit den Prozessen zum Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozesse für die Qualitätsmessung herangezogen werden, die immanent Handlungen eines Dritten, nämlich des Netzanschlusspetenten, erfordern und deren Dauer dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für den **zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5.** von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Fraglich ist daher nach wie vor, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote. Nicht vergleichbar sind insoweit insbesondere die Überlegungen der GBK zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen Dritter verursacht werden, und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen. In diesen Fällen können Netzbetreiber in gewissem Umfang vorbeugende Maßnahmen treffen und haben, bei Kenntnis des Dritten, gegebenenfalls die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen diesen durchzusetzen und erlösmindernde Effekte innerhalb der Qualitätsregulierung damit zu kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rz. 189). Dies gilt für die Netzanschlussprozesse mit (prozessimmanenten) Dritten nicht.

Hinsichtlich des **ersten Teilprozesses gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5** des Festlegungsentwurfs muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können.

Schließlich ist zu beachten, dass die **Aufbereitung** der für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs **benötigten Daten** bei den betroffenen Unternehmen ganz erheblichen Aufwand verursacht, der sich auch angesichts der aufgezeigten geringen Aussagekraft der genannten Kennzahlen als unverhältnismäßig darstellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

